

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 22/2015
(17. September 2015)**

**Allgemeine Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen
Hochschule Baden-Württemberg**

Vom 17. September 2015

Aufgrund von § 65a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Studierendenschaft) am 22. August 2015 die nachstehende Allgemeine Verfahrensordnung beschlossen.

Das Präsidium der DHBW hat die Allgemeine Verfahrensordnung am 14. September 2015 gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Glossar:

AStA	Allgemeiner Studierendenausschuss der DHBW
OS	Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der DHBW
StuV	Studierendenvertretung der einzelnen Studienakademien
WO	Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der DHBW

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verfahrensordnung regelt die Arbeit der studentischen Gremien an den einzelnen Studienakademien der DHBW während und zwischen den jeweiligen Sitzungen. Die Gremien einer Studienakademie sind:

- eine Bereichsversammlung je vorhandenem Studienbereich
- eine Studierendenvertretung

Diese Verfahrensordnung hat Gültigkeit für jede Amtsträgerin und jeden Amtsträger eines Gremiums, deren oder dessen verbundenen Tätigkeiten innerhalb ihres oder seines Amtes sowie für Gäste beziehungsweise Sachverständige.

§ 2 Beschluss und Änderung der Allgemeinen Verfahrensordnung

Diese Allgemeine Verfahrensordnung wird mit einer absoluten Mehrheit durch das Studierendenparlament beschlossen und wird auch so geändert.

II. Ämter und Amtszeit

§ 3 Amtszeit

Die Amtszeit der Amtsträgerinnen und Amtsträger aller Gremien richtet sich nach der OS.

§ 4 Kurs

(1) Die Mitglieder eines Kurses innerhalb eines Studiengangs wählen zu Beginn eines Studienjahres gemäß WO aus ihrer Mitte eine Kurssprecherin oder einen Kurssprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Kurssprecherin oder der Kurssprecher vertritt die Interessen des Kurses und ist Ansprechperson für die Studiengangsleitung, für das Studiengangsekretariat, für Dozentinnen und Dozenten und für die Studierendenvertretung der zugehörigen Studienakademie.

§ 5 Bereichsversammlung

(1) Alle Kurssprecherinnen und Kurssprecher eines Studienbereichs bilden gemäß OS die Bereichsversammlung des jeweiligen Studienbereichs. Diese wählen eine Bereichssprecherin oder einen Bereichssprecher sowie zwei bis acht Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ohne Rangunterscheidung gemäß WO. Die Anzahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird in Abhängigkeit der studentischen Beteiligung vor der Wahl im Einvernehmen zwischen Studierendenvertretung und Bereichsversammlungen festgelegt. Bleibt die Festsetzung aus, so wird die gleiche Anzahl der vorherigen Amtszeit gewählt. Die Anzahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist für alle Studienbereiche gleich anzusetzen.

(2) Die Bereichssprecherin oder der Bereichssprecher vertritt die Interessen des Studienbereichs und ist Ansprechperson für die Studienbereichsleiterin oder den Studienbereichsleiter und Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter sowie Studierende des jeweiligen Studienbereichs. Sie oder er leitet die Bereichsversammlung des jeweiligen Studienbereichs.

§ 6 Studierendenvertretung

(1) Die Bereichssprecherinnen und Bereichssprecher sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter bilden gemäß OS die Studierendenvertretung. Diese wählen aus ihrer Mitte gemäß WO die Studierendensprecherin oder den Studierendensprecher sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(2) Die Studierendensprecherin oder der Studierendensprecher ist Vermittlungsperson zwischen der Studierendenschaft und der Leitung und Verwaltung der Studienakademie. Als Repräsentantin oder Repräsentant aller Studierenden der Studienakademie vertritt die Studierendensprecherin oder der Studierendensprecher deren Interessen innerhalb der gesamten DHBW sowie in der Öffentlichkeit vor Ort. Außerdem organisiert und leitet sie oder er die Sitzungen der Studierendenvertretung und koordiniert anstehende Aufgaben. Sie oder er ist verantwortlich für das Finanzgebahren der jeweiligen Studierendenvertretung und kraft Amtes Mitglied im Allgemeinen Studierendenausschuss.

(3) Die Studierendenvertretung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Studierende ohne Stimmrecht in ihre Arbeit einbeziehen. In Form von zu beschließenden Projekten können einzelne Aufgaben delegiert werden.

§ 7 Referate der Studierendenvertretungen

(1) Die Studierendenvertretung organisiert ihre Tätigkeiten in Referaten. Referate können jederzeit auch im Laufe einer Amtszeit durch die Studierendenvertretung beschlossen und gewählt werden. Die Wahl muss im Sitzungsprotokoll dokumentiert werden und erfolgt gemäß WO. Zu Beginn einer Amtsperiode sowie bei Änderung der Organisationsstruktur bedarf es einer Publikation des aktuellen Organigramms sowohl innerhalb der jeweiligen Studienakademie als auch eine elektronische Übermittlung an die Geschäftsstelle des AStA.

(2) Es muss eine Finanzreferentin oder ein Finanzreferent und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter unter Berücksichtigung von Absatz 1 aus der Mitte der Studierendenvertretung gewählt werden. Ein Amt im Finanzreferat darf nicht von der (stellvertretenden) Studierendensprecherin oder dem (stellvertretenden) Studierendensprecher bekleidet werden. Ihre oder seine Aufgaben ergeben sich aus der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der DHBW.

§ 8 Standortübergreifende Ämter und Gremien

Die Studierendenvertretung nimmt auch die standortübergreifenden Aufgaben wahr und ist stets Ansprechpartner für die standortübergreifenden Gremien. Sie ist an die Beschlüsse des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses gebunden.

III. Sitzungen

§ 9 Einladung und Tagesordnung

(1) Die Leitung des Gremiums lädt mindestens zwei Tage vor der Sitzung in Textform oder elektronischer Form unter Versendung der vorläufigen Tagesordnung und Sitzungsunterlagen zur selbigen ein. Bei wöchentlich stattfindenden Sitzungen genügt die Versendung am Vortag.

(2) Sitzungen müssen unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Drittel aller stimmberechtigten Studierenden des jeweiligen Gremiums schriftlich unter Angabe eines Verhandlungsgegenstands beantragt.

(3) Sitzungen sind grundsätzlich hochschulöffentlich mit Ausnahme von Personal- und Prüfungsdebatten. Auf Antrag eines stimmberechtigten Studierenden kann mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(4) Debatten zu Tagesordnungspunkten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurden, sind vertraulich zu behandeln.

(5) Zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkten können Sachverständige auf Verlangen von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Sitzungsleitung hinzugezogen werden. Die Sitzungsleitung lädt diese zur nächstmöglichen Sitzung ein. Die Ladungsfrist gemäß Absatz 1 ist einzuhalten. In der Sitzungseinladung ist auf das Hinzuziehen von Sachverständigen hinzuweisen.

(6) Die Vertagung eines Tagesordnungspunkts kann vor und während der Beratung des selbigen beschlossen werden.

§ 10 Protokoll

Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung sind die Beschlüsse durch die Sitzungsleitung auf der Onlinepräsenz der örtlichen StuV zu veröffentlichen. Das Protokoll muss mindestens Datum, Ort, Tagesordnung und Teilnehmer der Sitzung sowie Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten. Bei Wahlen ist zusätzlich eine Wahlniederschrift gemäß WO anzufertigen.

§ 11 Beschlüsse / Abstimmung

(1) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und zur Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Ist ein Gremium nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Sitzung des Gremiums mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Zwischen den beiden Sitzungen sollen mindestens drei Werktage liegen. Das Gremium ist in der Wiederholungssitzung beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen

wurde, mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen worden war.

(2) Beschlüsse kommen mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) In der Regel wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt, ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen immer in geheimer Abstimmung

§ 12 Umlaufverfahren

(1) Beschlüsse nach § 11 können auch im Umlaufverfahren geschlossen werden.

(2) Das Gremium gilt per Umlaufverfahren als beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform oder elektronischer Form bei der Sitzungsleitung eingereicht hat und während des Abstimmungszeitraums kein Mitglied Widerspruch gegen die Durchführung des Umlaufverfahrens erhoben hat.

§ 13 Anträge

(1) Jeder Studierende hat das Recht, den Gremien der Verfassten Studierendenschaft Sachanträge zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Dazu gibt es Änderungs- und Ergänzungsanträge zu bestehenden Anträgen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung erfolgen durch das Heben beider Hände und werden unmittelbar abgestimmt. Redner werden dadurch nicht unterbrochen. Erhebt sich gegen einen Antrag kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörungen eines Gegenredners unmittelbar abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

1. Antrag auf Aussetzung / Vertagung
Seine Annahme bewirkt, dass der Tagesordnungspunkt auf der kommenden Sitzung wieder in die Tagesordnung aufgenommen wird.
2. Antrag auf Nichtbefassung
Seine Annahme bewirkt, dass der Tagesordnungspunkt nicht weiter behandelt wird.
3. Antrag auf Schluss der Debatte
Seine Annahme bewirkt die sofortige Abstimmung. Bei Annahme wird kein weiterer Wortbeitrag mehr aufgerufen und die Rednerliste ist mit sofortiger Wirkung beendet.

4. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
Seine Annahme bewirkt die Beschränkung der Redezeit auf eine von der Antragstellerin oder dem Antragssteller vorgeschlagene Dauer zur Folge. Der Antrag darf nicht von jemandem gestellt werden, die oder der zur Sache bereits gesprochen hat.

5. Antrag auf Schließung der Rednerliste
Seine Annahme bewirkt, dass keine weiteren Wortmeldungen mehr aufgenommen werden. Die bestehende Rednerliste wird noch abgehandelt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfahrensordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Stuttgart, den 17. September 2015



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident



Tabea Huslisti
Präsidentin des Studierendenparlaments